

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1953

Nummer 71

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 11. 7. 1953, Vierter Erlaß zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen — 4. VerwRefErl. — S. 1115. — Mitt. 15. 7. 1953, Bundestagswahl 1953; hier: Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters. S. 1118. — RdErl. 16. 7. 1953, Bundestagswahl 1953; hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter. S. 1119/20. — RdErl. 16. 7. 1953, Örtliche Zuständigkeit für die Verlängerung von Reisepässen. S. 1123. — RdErl. 16. 7. 1953, Verlängerung von Reisepässen der in Österreich lebenden Deutschen. S. 1123.

II. Personalangelegenheiten: Mitt. 2. 7. 1953, Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung 1953 in Bad Meinberg. S. 1123.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 9. 7. 1953, Unentgeltliche Veräußerung von gemeindlichem Grundvermögen. S. 1124.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 6. 7. 1953, Amtliche Statistik für den Metallergbergbau. S. 1125.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 6. 7. 1953, Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung, Maßstab 1 : 5000. S. 1125.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

C. Innenminister

1953 S. 1115
teilaufgeh. d.
1954 S. 427

I. Verfassung und Verwaltung

Vierter Erlaß zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen — 4. VerwRefErl. —

RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1953 —
I 17—72 Tgb. Nr. 1334 52

Zur Vereinfachung der Verwaltung treffe ich folgende Bestimmungen:

I. Allgemeines Recht des öffentlichen Dienstes

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Auslegung der Bestimmungen in Abschn. II Ziff. 9 des 1. VerwRefErl. v. 9. Oktober 1952 MBl. NW. S. 1355 in Verbindung mit meinem Erl. III A Nr. 2839 52 v. 17. Oktober 1952 (BAnz.Nr. 206/1952) weise ich darauf hin, daß damit auch meine Befugnis, festzustellen, ob das Ausscheiden aus einer versicherungsfreien Beschäftigung in Ehren erfolgt ist (§ 1242a Abs. 4 RVO. i.d.F. der Ersten Vereinfachungs-VO. vom 17. März 1945 — RGBl. I S. 41), auf die Regierungspräsidenten übertragen ist. Diese sind durch die Übertragung, soweit es sich um Bedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände handelt, die nach § 169 Abs. 2 RVO. zuständige Stelle geworden.

II. Feuerschutzwesen

Nachdem die Stellen der Feuerschutzreferenten bei den Bezirksregierungen besetzt sind, übertrage ich mit sofortiger Wirkung den Regierungspräsidenten

1. die nach § 6 Abs. 4 des Feuerschutzgesetzes v. 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) bisher der Landesregierung vorbehalten Prüfung des Leistungsstandes der Berufsfeuerwehren,
2. die nach § 8 Abs. 1 des Feuerschutzgesetzes in Verbindung mit Nr. 18 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzgesetz v. 15. März 1951 (MBl. NW. S. 401) erforderliche Genehmigung der Einrichtung einer Berufsfeuerwehr,
3. die feuerschutztechnische Beratung bei Feuerwehreneubauten oder größeren Umbauten an Feuerwehrebaulichkeiten gemäß § 6 Abs. 3b des Feuerschutzgesetzes.

Hauptberufliche Werkfeuerwehren unterliegen nach § 14 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes den für die Berufsfeuerwehren geltenden Vorschriften.

III. Angelegenheiten der politisch, rassisch und religiös Verfolgten

1. Auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Ersten Durchführungsverordnung zum Haftentschädigungsgesetz v. 17. März 1953 (GV. NW. S. 221) übertrage ich den Regierungspräsidenten mit Wirkung vom Beginn des Rechnungsjahres 1953 ab alle mit der Abrechnung und Auszahlung rechtskräftig festgesetzter Haftentschädigungen zusammenhängenden Arbeiten. Für die Durchführung dieser Aufgaben ist insbesondere das Folgende zu beachten:
Nach Eintritt der Rechtskraft der Haftentschädigungsbeschlüsse sind diese von dem genannten Zeitpunkt ab mit den Haftentschädigungs- und Anerkennungsvorgängen dem zuständigen Regierungspräsidenten zuzuleiten.

Die Haftentschädigungsbeträge sind für das Rechnungsjahr 1953 auf Einzelplan 14 (Allg. Finanzverwaltung) Kapitel 1481 Tit. 952 anzuweisen. Haushaltsmittel werden gemäß § 14 RWB rechtzeitig den Regierungspräsidenten zur Verfügung gestellt werden.

Falls mit einer Haftentschädigung Verrechnungen vorzunehmen sind (vergl. § 16 der 1. DVO zum HEG, Erl. Nr. 4 51 v. 16. März 1951, Erl. Nr. 20/51 v. 6. September 1951), ist wie folgt zu verfahren:

- a) Für die bei der Zahlbarmachung der Haftentschädigungen bisher im Innenministerium verwendeten Einzel- bzw. Sammelanweisungen werden den Regierungspräsidenten rechtzeitig Muster übersandt werden, in denen die für das Rechnungsjahr 1953 zuständigen Verbuchungsstellen angegeben sind.
- b) Soweit Darlehensverträge des Landes oder der Sparkassen keine anderen Abmachungen enthalten, sind bei der Zahlbarmachung der Haftentschädigungen § 16 der 1. DVO zum HEG und gegebenenfalls die Erlasse Nr. 4/51 und Nr. 20/51 sowie die nachfolgenden Abschnitte zu beachten.

- c) Wenn der Haftentschädigungsberechtigte seinen Anspruch ganz oder teilweise an eine Sparkasse zur Sicherheit für ein von dieser gezahltes Landesdarlehen oder einen von ihr selbst gewährten Kredit abgetreten hat und ich dieser Abtretung gemäß § 6 des Haftentschädigungsgesetzes zugestimmt habe, ist die noch bestehende Forderung einzubehalten und der Sparkasse zu überweisen (siehe Spalte 13 des in a) erwähnten Musters).
- d) Die Verrechnung von Sonder-, Möbel- und Ausbildungsbeihilfen aus Landesmitteln mit Haftentschädigungen ist nur dann zulässig, wenn sie in den Bewilligungsverfügungen für die Beihilfen vorgesehen ist. Auswanderungsbeihilfen sind entsprechend den Erlassen Nr. 13/49 v. 29. Juli 1949 (MBI. NW. S. 769) und Nr. 15/49 vom 21. Juli 1949 mit Haftentschädigungen zu verrechnen, Emigrantensoforthilfen dagegen nicht (s. Erlaß Nr. 45/49 v. 21. November 1949 — MBI. NW. S. 1075).
- e) Rentenabschlags- oder Rentenüberzahlungen sind nach dem Erlaß Nr. 4/51 mit Haftentschädigungen zu verrechnen, wenn die gemäß Erlaß Nr. 26/49 abzugebende Zustimmungserklärung des Verfolgten vorliegt. Sollte eine solche Zustimmungserklärung von einem Verfolgten nicht abgegeben worden und er mit der Einbehaltung von der Haftentschädigung nicht einverstanden sein, so ist ein Betrag in Höhe der Rentenabschlags- oder Rentenüberzahlung vorsorglich einzubehalten und im Verwahrungsbuch nachzuweisen; unter Vorlage aller Aktenvorgänge ist alsdann meine Entscheidung einzuholen.
- f) Von der beabsichtigten Anrechnung einer Forderung auf die Haftentschädigung nach b) bis e) ist der Anspruchsberechtigte in jedem Falle vorher zu benachrichtigen (Vordrucke hierzu gehen den Regierungspräsidenten zu), um ihm Gelegenheit zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist den Nachweis zu erbringen, daß die beabsichtigte Anrechnung für ihn eine besondere Härte bedeuten würde. Stellt die Anrechnung von Darlehen (vergl. b) und c) nach Auffassung des Anspruchsberechtigten eine unbillige Härte im Sinne des § 16 Abs. 2 der 1. DVO zum HEG dar, so ist in jedem Falle meine Entscheidung erforderlich und nach dem letzten Satz des Abschnitts c) zu verfahren. In den bei Anwendung der Abschnitte d) und e) sich ergebenden Härtefällen obliegt die Entscheidung in Grenzen meines Erlasses v. 22. Mai 1951 — SdH Az. 14 Nr. 11/51 — den Regierungspräsidenten, darüber hinaus mir; vergl. hierzu auch Abschnitt B 7 des Erlasses Nr. 4/51.
- g) 50%ige Zulagen zum allgemeinen Fürsorgetarif sind nach meinem Erlaß Nr. 20/51 nicht mit Haftentschädigungen zu verrechnen.
- h) Falls der Anspruchsberechtigte seinen Haftentschädigungsanspruch abgetreten hat, ist zunächst zu prüfen, ob die gemäß § 6 des Haftentschädigungsgesetzes erforderliche Zustimmung von mir erteilt worden ist. Diese befindet sich meistens in den Kreditakten. Liegt meine Zustimmung nicht vor und wird sie auch nicht erteilt, so kann eine Verrechnung mit der Haftentschädigung nicht erfolgen. Dabei weise ich darauf hin, daß nach einer Entscheidung des LVG Düsseldorf nur der Abtretende selbst oder dessen Bevollmächtigter berechtigt ist, einen Antrag auf Zustimmung zu der Abtretung zu stellen.
- i) Nach Möglichkeit sollen Barauszahlungen von Haftentschädigungen aus grundsätzlichen Erwägungen und entsprechend § 23 Abs. 1 RKO unterbleiben. Im Einvernehmen mit der Rheinischen Girozentrale in Düsseldorf ist von mir im Hinblick auf die bei Sparkassen offenstehenden Kredite der größte Teil der Haftentschädigungen an diese überwiesen worden, die die Weiterleitung an die für den Wohnsitz des Verfolgten zuständige Sparkasse veranlaßt hat. Ich empfehle daher, Haftentschädigungen möglichst an die für den Wohnsitz des Verfolgten zuständige Sparkasse zu überweisen, soweit der Anspruchsberechtigte nicht eine andere Zahlungsart ausdrücklich verlangt (Ausnahmen siehe unter n)).
- k) Falls der Anspruchsberechtigte Devisenausländer ist, bedarf es der vorherigen Anforderung einer Sperrkonten-Einrichtungserklärung in zweifacher Ausfertigung. Ein Muster einer solchen Erklärung wird gleichfalls rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- l) Besondere Sorgfalt bitte ich bei der Zahlung zugunsten Minderjähriger festgesetzter Haftentschädigungen zu verwenden. Hier darf die Auszahlung nur an den gesetzlichen Vertreter erfolgen. Falls für einen Anspruchsberechtigten ein Vormund bestellt ist, hat dieser die Bestallungsurkunde vorzulegen, von der eine beglaubigte Abschrift zu den Akten zu nehmen ist. Das Vormundschaftsgericht ist von der Zahlung in Kenntnis zu setzen.
- m) Ist der HE-Berechtigte verstorben, so darf die zu seinen Gunsten rechtskräftig festgesetzte HE an die Erben nur gegen Vorlage des Erbscheines ausgezahlt werden. Eine beglaubigte Abschrift des Erbscheines ist zu den Akten zu nehmen.
- n) Ist der Anspruchsberechtigte in die sowjetische Besatzungszone verzogen, so ist das bisher von mir gemäß der 19. DVO zum Umstellungsgesetz und der Allgemeinen Anweisung Nr. 27/49 zu den Mil.Reg.Ges. Nr. 52 und 53 geübte Verfahren anzuwenden. Auch hierzu wird ein Musterformular gesondert übermittelt werden. Alle gezahlten Haftentschädigungen und dabei durchgeführten Verrechnungen sind unverzüglich in die Zentralkarteikarten einzutragen. Auf Abschnitt III e meines Erlasses v. 17. Mai 1951 Nr. 8/51 betr. Veränderungsanzeigen zur Kartei weise ich besonders hin.
2. Die Bestimmungen in Nr. 5 Abs. 2 der Anlage 3 sowie in Ziff. 3 Abs. 2 der Anlage 4 zum 1. VerwRefErl. v. 9. Oktober 1952 (MBI. NW. S. 1355) erhalten folgende Fassung:
„Beschwerden gegen die Versagung oder Beschränkung einer Beihilfe sind als Einsprüche im Sinne des § 44 Abs. 1 der VO. Nr. 165 zu behandeln und demgemäß von den Regierungspräsidenten zu entscheiden. Wegen der Erteilung von Rechtsmittelbelehrungen verweise ich auf meinen RdErl. v. 20. Mai 1952 (MBI. NW. S. 602).“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gemeinden und Gemeindeverbände.

1953 S. 1118 1953 S. 1118 — MBI. NW. 1953 S. 1115.
aufgeh. d. aufgeh.
1955 S. 302 1955 S. 1783 Nr. 153

Bundestagswahl 1953; hier: Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters

Mitt. d. Innenministers v. 15. 7. 1953 —
I — 14.14 — 602/53

Das Kabinett hat in der 340. Sitzung beschlossen:
Auf Grund des § 19 des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung v. 8. Juli 1953 (BGBl. I S. 470) werden ernannt:

1. zum Landeswahlleiter
der Ministerialdirigent im Innenministerium
Dr. Kurt Mittelstaedt
in Düsseldorf, Elisabethstr. 6—11;
2. zum Stellvertreter des Landeswahlleiters
der Ministerialrat im Innenministerium
Dr. Fritz Rietdorf
in Düsseldorf, Elisabethstr. 6—11.

— MBI. NW. 1953 S. 1118.

Bundestagswahl 1953; hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1953 — I — 14.16 — 602/53

Das Kabinett hat in der 340. Sitzung beschlossen:

Auf Grund des § 20 des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung v. 8. Juli 1953 (BGBl. I S. 470) werden zu Kreiswahlleitern bzw. zu deren Stellvertretern ernannt:

Nr.	Wahlkreis Bezeichnung	Name	Vorname	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
1	Aachen-Stadt	a) Servais b) Dr. Breuer	Albert Josef	OSTD. Stadtv. Aachen Stadtkämmerer Aachen
2	Aachen-Land	a) Dr. Deku b) Dr. Korn	Rudolf Otto	OKD. Kreisv. Aachen Kreisdirektor Aachen
3	Geilenkirchen-Erkelenz- Jülich	a) Dr. Wonschik b) Steinhüser	Paul Ferdinand	OKD. Kreisv. Geilenkirchen OKD. Kreisv. Erkelenz
4	Düren-Monschau- Schleiden	a) Dr. Bierhoff b) Dr. Gerhardus	Eduard Felix	OKD. Kreisv. Düren OKD. Kreisv. Schleiden
5	Bergheim-Euskirchen	a) Dr. Rütten b) Kloos	Heinrich Martin Jakob	OKD. Kreisv. Euskirchen OKD. Kreisv. Bergheim
6	Köln-Land	a) Dr. Genrich b) Klein	Willy Willy	OKD. Kreisv. Köln Kreisamtmann Köln
7	Köln I	a) Dr. Suth b) Dr. Adenauer	Willi Max	OSTD. Stadtv. Köln Beigeordneter Köln
8	Köln II	a) Dr. Fresdorf b) Bohle	Ernst Egon	Stadtdirektor Köln Beigeordneter Köln
9	Köln III	a) Stollberg b) Dr. Vonessen	Ernst Franz	Stadtkämmerer Köln Beigeordneter Köln
10	Bonn-Stadt und -Land	a) Dr. Zengerle b) Dani	Karl Sebastian	OKD. Kreisv. Bonn Stadtdirektor Stadtv. Bonn
11	Siegkreis	a) Clarenz b) Retz	Josef Jakob	OKD. Kreisv. Siegburg Kreisamtmann Siegburg
12	Oberbergischer Kreis	a) Dr. Goldenbogen b) Lohmar	Fr. Wilhelm Karl	OKD. Kreisv. Gummersbach Kreisdirektor Gummersbach
13	Rheinisch-Bergischer- Kreis	a) Dr. Hagemann b) Hembach	Walther Heinrich	OKD. Kreisv. B.Gladbach Kreisamtmann B.Gladbach
14	Rhein-Wupper-Kreis	a) Dr. Bubner b) John	Karl Kurt	OKD. Kreisv. Opladen Kreisamtmann Opladen
15	Remscheid-Solingen	a) Berting b) Dr. Braess	Gerhard Paul	OSTD. Stadtv. Solingen OSTD. Stadtv. Remscheid
16	Wuppertal I	a) Goeke b) Dr. Maennling	Willy Leonhard	Stadtdirektor Stadtv. Wuppertal Amtsleiter Stadtv. Wuppertal
17	Wuppertal II	a) Dr. Bremme b) Hahne	Hans Helmut	OSTD. Stadtv. Wuppertal Stadtsyndikus Wuppertal
18	Düsseldorf-Mettmann	a) Dr. Nordsieck b) Dr. Demmer	Fritz Johannes	OKD. Kreisv. Mettmann Kreisdirektor Mettmann
19	Düsseldorf I	a) Dr. Hensel b) Dr. Marchand	Walther Hans	OSTD. Stadtv. Düsseldorf Städt. Volkswirtschaftsrat Düsseldorf
20	Düsseldorf II	a) Dr. Senger b) v. Guérard	Richard Hermann-Wilhelm	Beigeordneter Stadtv. Düsseldorf Direktor Stadtv. Düsseldorf
21	Neuß-Grevenbroich	a) Dr. Gilka b) Dr. Nagel	Otto Josef	OKD. Kreisv. Grevenbroich OSTD. Stadtv. Neuß
22	Krefeld	a) Dr. Heun b) Dr. Höller	Bernhard Walther	OSTD. Stadtv. Krefeld Stadtdirektor Krefeld
23	Rheydt-M.Gladbach- Viersen	a) Dr. Fleuster b) Dr. Rüther	Fritz Carl	OSTD. Stadtv. M.Gladbach OSTD. Stadtv. Rheydt
24	Kempen-Krefeld	a) Feinendegen b) Dr. Mauss	Ludwig Christian	OKD. Kreisv. Kempen-Krefeld Kreisbeigeordneter Kempen-Krefeld
25	Moers	a) Reintjes b) Kleinschmidt	Heinrich Erich	OKD. Kreisv. Moers Kreisdirektor Moers
26	Geldern-Kleve	a) Smeets b) Dr. Mertens	Hans Gustav	OKD. Kreisv. Kleve OKD. Kreisv. Geldern
27	Rees-Dinslaken	a) Dr. Becker b) Dr. von Bönninghausen	Wilhelm Rolf	OKD. Kreisv. Dinslaken OKD. Kreisv. Wesel
28	Oberhausen	a) Schmitz b) Dr. Stralau	Anton Josef	OSTD. Stadtv. Oberhausen Stadtmedizinalrat Oberhausen
29	Mülheim	a) Poell b) Niehoff	Josef Wilhelm	OSTD. Stadtv. Mülheim/Ruhr Beigeordneter Mülheim/Ruhr
30	Essen I	a) Dr. Spitznas b) Spies	Heinrich Heinrich	Beigeordneter Stadtv. Essen Beigeordneter Stadtv. Essen
31	Essen II	a) Dr. Wolff b) Dr. Heitmann	Friedrich Hermann	Stadtdirektor Stadtv. Essen Beigeordneter Stadtv. Essen
32	Essen III	a) Greinert b) Könemann	Hellmuth Will	OSTD. Stadtv. Essen Beigeordneter Stadtv. Essen

Nr.	Wahlkreis Bezeichnung	Name	Vorname	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
33	Duisburg I	a) Dr. Weinbrenner b) Heuer	Ernst Wilhelm	Stadtdirektor Stadtv. Duisburg Beigeordneter Stadtv. Duisburg
34	Duisburg II	a) Klimpel b) Seydaack	Gustav Fritz	OStD. Stadtverwaltung Duisburg Beigeordneter Stadtv. Duisburg
35	Borken-Bocholt-Ahaus	a) Sümmermann b) Lengert	Felix Alfons	OKD. Kreisverwaltung Ahaus OKD. Kreisverwaltung Borken
36	Steinfurt-Tecklenburg	a) Dr. Strunden b) Rinke	Johannes Werner	OKD. Kreisverwaltung Steinfurt OKD. Kreisverwaltung Tecklenburg
37	Beckum-Warendorf	a) Dr. Löer b) Dr. Eising	Willi Paul	OKD. Kreisverwaltung Beckum OKD. Kreisverwaltung Warendorf
38	Münster-Stadt und -Land	a) Austermann b) Dr. Stiff	Heinrich Max	OStD. Stadtverwaltung Münster OKD. Kreisverwaltung Münster
39	Lüdinghausen-Coesfeld	a) Weskamp b) Tumbusch	Rudolf Franz	OKD. Kreisverwaltung Lüdinghausen Verwaltungsdir. Kreisverw. Coesfeld
40	Gelsenkirchen	a) Hülsmann b) Hammann	Hans Ernst	OStD. Stadtverwaltung Gelsenkirchen Stadtdirektor Gelsenkirchen
41	Recklinghausen-Land	a) Dr. Köchling b) Angermann	Anton Kurt	OKD. Kreisverwaltung Recklinghausen Kreisbeigeordneter Recklinghausen
42	Recklinghausen-Stadt	a) Dr. Michaelis b) Legeland	Wilhelm Josef	OStD. Stadtv. Recklinghausen Stadtdirektor Recklinghausen
43	Gladbeck-Bottrop	a) Dr. Kleffner b) Boden	Fritz Hans	OStD. Stadtverwaltung Bottrop OStD. Stadtverwaltung Gladbeck
44	Warburg-Höxter-Büren	a) Buss b) Dr. Ebbers	Eduard Joseph	OKD. Kreisverwaltung Höxter OKD. Kreisverwaltung Büren
45	Paderborn-Wiedenbrück	a) Scheele b) Waldmeyer	Hans Willy	OKD. Kreisverwaltung Wiedenbrück Kreissyndikus Wiedenbrück
46	Bielefeld-Halle	a) Schütz b) Dr. Treviranus	Helmut Gerhard	OKD. Kreisverwaltung Bielefeld OKD. Kreisverwaltung Halle (Westf.)
47	Bielefeld-Stadt	a) Dr. Vincke b) Carlmeyer	Eberhard Hans	OStD. Stadtverwaltung Bielefeld Stadtkämmerer Bielefeld
48	Herford-Stadt und -Land	a) Friedrichs b) Meister	Hans Fritz	OKD. Kreisverwaltung Herford OStD. Stadtverwaltung Herford
49	Detmold	a) Brand b) Kleinert	Karl Klaus	OKD. Kreisverwaltung Detmold Kreisrechtsrat Detmold
50	Lemgo	a) Neumann b) Schücke	Kurt Kurt	OKD. Kreisverwaltung Lemgo Kreisrechtsrat Lemgo
51	Minden-Lübbecke	a) Bothur b) Dr. Huchzermeyer	Gerhard Ernst	OKD. Kreisverwaltung Minden OKD. Kreisverwaltung Lübbecke
52	Wattenscheid- Wanne-Eickel	a) Dr. Elbers b) Hollenkamp	Wilhelm Georg	OStD. Stadtverwaltung Wanne-Eickel OStD. Stadtverwaltung Wattenscheid
53	Herne-Castrop-Rauxel	a) Ostendorf b) Boerboom	Edwin Arnold	OStD. Stadtverwaltung Herne OStD. Stadtverwaltung Castrop-Rauxel
54	Ennepe-Ruhr-Witten	a) Loges b) Lehmann	Wilhelm Ludwig	OKD. Kreisverwaltung Schwelm OStD. Stadtverwaltung Witten
55	Hagen	a) Sasse b) Jellinghaus	Ewald Karl	OStD. Stadtverwaltung Hagen Stadtdirektor Hagen
56	Dortmund I	a) Dr. Hillmann b) Kauermann	Helmut Fritz	Stadtdirektor Stadtv. Dortmund Stadtrat Stadtverwaltung Dortmund
57	Dortmund II	a) Dr. Kaymer b) Tatenhorst	Josef Ernst	Stadtkämmerer Stadtv. Dortmund Stadtrat Stadtverwaltung Dortmund
58	Dortmund III-Lünen	a) Hansmann b) Dr. Kaukars	Wilhelm Adalbert	OStD. Stadtverwaltung Dortmund OStD. Stadtverwaltung Lünen
59	Bochum	a) Dr. Petschelt b) Dr. Schmitz	Gerhard Alfred	OStD. Stadtverwaltung Bochum Stadtdirektor Bochum
60	Iserlohn-Stadt und -Land	a) Lücking b) Dr. Altemühle	Friedrich Bernhard	OKD. Kreisverwaltung Iserlohn Stadtkämmerer Stadtv. Iserlohn
61	Unna-Hamm	a) Bergmann b) Dr. Schultz	Heinrich Ferdinand	OKD. Kreisverwaltung Unna OStD. Stadtverwaltung Hamm
62	Meschede-Olpe	a) Zimmermann b) Dr. Ammermann	August Wilhelm	OKD. Kreisverwaltung Olpe OKD. Kreisverwaltung Meschede
63	Arnsberg-Soest	a) Bönninghaus b) Günther	Theodor August	OKD. Kreisverwaltung Arnsberg OKD. Kreisverwaltung Soest
64	Lippstadt-Brilon	a) Liese b) Steineke	Franz Robert	OKD. Kreisverwaltung Lippstadt OKD. Kreisverwaltung Brilon
65	Altena-Lüdenscheid	a) Feuring b) Born	Adolf Hans	OKD. Kreisverwaltung Altena OStD. Stadtverwaltung Lüdenscheid
66	Siegen-Stadt und -Land, Wittgenstein	a) Dr. Moning b) Baumann	Erich Max	OKD. Kreisverwaltung Siegen OStD. Stadtverwaltung Siegen

a) = Kreiswahlleiter

b) = Stellvertreter des Kreiswahlleiters.

Ortliche Zuständigkeit für die Verlängerung von Reisepässen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1953 — I — 13.38.11
Nr. 714/53 —.

Der Bundesminister des Innern hat darauf hingewiesen, daß § 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes v. 15. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 164 v. 26. 8. 52 S. 1) nicht nur für Änderungen und Ergänzungen, sondern folgerichtig auch für Verlängerungen von Reisepässen gilt, die nur einen Unterfall von Änderungen, Ergänzungen bedeuten. Zuständig für die Verlängerung eines Passes ist gemäß § 11 AVV die Paßbehörde, in deren Bezirk der Paßbewerber seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Die Bestimmung des § 21 Abs. 2 der AVV ist nur von den nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes unzuständigen Paßbehörden im Ausland anzuwenden und stellt für diese eine Erleichterung gegenüber § 19 AVV dar.

Die Bestimmung des § 21 Abs. 2 AVV hindert nicht, daß eine nach § 11 a.a.O. zuständige deutsche Paßbehörde im Ausland einen Paß ohne Benachrichtigung der Paßbehörde, die den Paß ausgestellt hat, verlängern kann.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

1953 S. 1123 m.
aufgeh.
1956 S. 2005

— MBl. NW. 1953 S. 1123.

Verlängerung von Reisepässen der in Österreich lebenden Deutschen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1953 — I — 13.38.11
Nr. 424/53 —.

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 8. 5. 1953 — I — 13.38.11 Nr. 424/53 — (MBl. NW. S. 683) gebe ich bekannt, daß auch das Deutsche Konsulat in St. Gallen-Schweiz ermächtigt worden ist, künftig deutsche Reisepässe der in Österreich lebenden Deutschen zu verlängern.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1123.

II. Personalangelegenheiten

Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung 1953 in Bad Meinberg

Mitt. d. Innenministers v. 2. 7. 1953 — II A 2 —
29.28/02 — 492/53 —.

Die Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung 1953 finden in diesem Jahre in der Zeit vom 18.—31. Oktober in Bad Meinberg statt.

Dieser Hochschulkursus setzt die Hochschulwochen 1947, 1949, 1950, 1951 und 1952 fort. Der Studienplan der diesjährigen Arbeitstagung ist in sich abgeschlossen und umfaßt Vorlesungen aus den Gebieten des Völker-, Staats- und Verwaltungsrechts sowie solche aus den Gebieten der wirtschaftlichen, staatswissenschaftlichen und der politischen Wissenschaften.

Die Vorlesungsreihen des diesjährigen Studienplanes werden durch Spezialvorlesungen aus den Grenzgebieten ergänzt. Einzelvorträge sollen der staatswissenschaftlichen Fortbildung dienen.

An den Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung 1953 können Beamte und Angestellte ab Gehaltsgruppe A 2 c 2 bzw. TO A III der Landes- und Kommunalverwaltungen und Richter sowie die Herren Oberbürgermeister, Landräte und Bürgermeister und leitende Beamte oder Angestellte von Körperschaften des öffentlichen Rechts teilnehmen. Insbesondere würde ich die Teilnahme von Mitgliedern der politischen Vertretungskörperschaften begrüßen.

Meldungen von Rechtsanwälten und Fachanwälten werden auch in diesem Jahre wieder erwartet.

Es bestehen meinerseits auch keine Bedenken, daß Diplominhaber der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien von ihren Dienststellen zur Teilnahme an den Hochschulwochen in Vorschlag gebracht werden.

Da die Fortbildung im dienstlichen Interesse liegt, bitte ich, bei der Auswahl der Teilnehmer solchen Damen und Herren den Vorzug zu geben, die die Bereitschaft zu einer ernsthaften Mitarbeit mitbringen.

Die Teilnehmergebühr für diesen Hochschulkursus beträgt 80,— DM. Für die kulturellen Veranstaltungen, die im Sinne wahrer Bildung Erkenntnisgrundlagen für die selbständige Urteilsbildung der Hörer vermitteln, wird eine Pauschale von 22,50 DM erhoben, die von jedem Teilnehmer selbst zu zahlen ist.

Den Teilnehmern werden Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen gezahlt. Die Teilnehmergebühr kann auf besonderen Antrag als Nebenkosten i. S. des § 11 RKG erstattet werden.

Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, erfolgt keine Anrechnung der zum Besuch der Hochschulwochen verbrachten Zeit auf den Erholungsurlaub.

Da die Zahl der Teilnehmer, die z. T. in Doppelzimmern der Staatl. Kurhäuser und in guten Privatpensionen in Bad Meinberg untergebracht werden, begrenzt werden muß, bitte ich, die Meldungen bis zum 20. August 1953 an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, betr. Hochschulwochen 1953, vorzunehmen.

— MBl. NW. 1953 S. 1123.

III. Kommunalaufsicht

Unentgeltliche Veräußerung von gemeindlichem Grundvermögen

RdErl. d. Innenministers v. 9. 7. 1953 — III B 5/403 —
1803/53.

Es wird darüber Klage geführt, daß Gemeinden gewerblichen Unternehmen kostenlos Gelände für Industriezwecke und für die Errichtung von Wohnungen für Angehörige des Betriebes anbieten, um so die Übersiedlung des Betriebes in ihr Gebiet zu erreichen. Dieses Verfahren wird insbesondere bei Betrieben angewandt, von denen auf die Dauer eine nennenswerte Steuereinnahme erwartet werden kann. Wenn auch die Bemühungen der Gemeinden um die Förderung der örtlichen gewerblichen Wirtschaft im Interesse einer gesunden Finanzwirtschaft und zur Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für die einheimische Bevölkerung durchaus zu begrüßen sind, so habe ich gegen die Formen, die das Werben vieler Gemeinden um bestimmte Betriebe leider angenommen hat, doch ernstliche Bedenken. Ich halte es insbesondere nicht für angängig, daß die aus laufenden Steuereinnahmen oder Finanzzuweisungen stammenden Mittel der Gemeinden dazu verwandt werden, Grundstücke zu erwerben, um sie kostenlos neu anzusiedelnden Betrieben zu überlassen, oder daß das vorhandene Grundvermögen der Gemeinde ohne unmittelbare Gegenleistung kostenlos abgegeben wird. Solche Maßnahmen überschreiten den zulässigen Rahmen gemeindlicher Wirtschaftsförderung und erzeugen eine Konkurrenz zwischen den einzelnen Gemeinden, die auch vom Standpunkt einer guten Kommunalpolitik aus unerwünscht ist.

Ich bitte deshalb, derartige Angebote künftig zu vermeiden und etwaigen Forderungen interessierter Firmen nicht stattzugeben. Die Gemeindeaufsichtsbehörden werden bei der Entscheidung über die Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur kostenlosen Verfügung über gemeindliches Grundvermögen nach § 64 GO. in solchen Fällen einen besonders strengen Maßstab anlegen und die Genehmigung auf die Ausnahmefälle zu beschränken haben, in denen zwingende Gründe die unentgeltliche Abgabe des Grundstücks geboten erscheinen lassen.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1953 S. 1124.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

1953 S. 1125
erg. d.
1954 S. 1817

Amtliche Statistik für den Metallergbergbau

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 6. 7. 1953 — III/6 — 174 — 120 Tgb.Nr. 1819/53.

Auf Grund des § 79 des Allgemeinen Berggesetzes ordne ich hiermit folgendes an:

Vom 1. Juli 1953 ab haben die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe des Metallergbergbaus zum Zwecke der Amtlichen Statistik der Bergbehörde dem zuständigen Oberbergamt bzw. Bergamt die von mir geforderten Nachweisungen zu den festgelegten Fristen nach dem in der Anlage beigefügten „Erhebungsbogen für den Metallergbergbau“ einzureichen. Ich ersuche, hiernach das Weitere umgehend zu veranlassen.

Ich weise noch darauf hin, daß die neuen Erhebungsvordrucke unter der Bestellnummer c 26 bei der Bonner Universitätsdruckerei Gebr. Scheur GmbH. in Bonn zu beziehen sind.

An die Oberbergämter in Bonn und Dortmund.

— MBl. NW. 1953 S. 1125.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung Maßstab 1 : 5000

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 7. 1953 — II C 2 — 140/53.

Die ehemalige Reichsfinanzverwaltung und nach 1945 die Finanzverwaltungen der Länder haben in Durchführung des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) v. 16. Oktober 1934 in mühevoller Kleinarbeit eine Bestandsaufnahme des deutschen landwirtschaftlich genutzten Bodens weitgehend vollendet, wie sie eingehender in absehbarer Zeit nicht wiederholt werden dürfte. Die Ergebnisse der Bodenschätzung sollen nicht nur steuerlichen Zwecken dienen, sondern darüber hinaus für viele praktische und wissenschaftliche Aufgaben ausgewertet werden, wie z. B. für Wirtschaftsberatung, Flurbereinigung, Meliorationsmaßnahmen, Siedlungsplanung, Beurteilung von Betrieben bei Käufen, Verkäufen und Erbauseinandersetzungen, für Belange der bodenkundlichen Forschung, der Pflanzensoziologie u. v. a. m.

In der Absicht, die wertvollen Ergebnisse der Bodenschätzung in handlicher Form jedermann zugänglich zu machen, wurden in diesen Tagen nach mehrjährigen Vorbereitungsarbeiten die ersten Exemplare der „Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung, Maßstab 1 : 5000“, wie das Kartenwerk benannt worden ist, der Öffentlichkeit übergeben.

Die Karte enthält die Feststellungen der Bodenschätzung über Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit der Böden ohne Kürzung. Die Beschaffenheit des Untergrundes ist in den Bodenprofilen erläutert. Dabei werden die Unterlagen der amtlichen Bodenschätzung durch das reichhaltige Archivmaterial der Landesstelle Nordrhein-Westfalen des Amtes für Bodenforschung ergänzt, so daß der Untergrund bis zu 2 m Tiefe dargestellt werden kann. Um die Karte übersichtlich und handlich zu gestalten, werden ähnliche Profile zusammengefaßt und auf die Darstellung nur selten vorkommender Untergrundverhältnisse verzichtet. Im allgemeinen enthält das einzelne Kartenblatt

bis zu 13 Profile, bei Blättern, die stark wechselnde Bodenverhältnisse zeigen, erhöht sich deren Zahl bis auf 26.

Mit der Fertigstellung des gesamten Kartenwerkes wird in 6 bis 7 Jahren gerechnet.

Die staatliche Kataster- und Vermessungsverwaltung hat Zeichnung und Druck der Karte übernommen. Sie gibt die Karte als Sonderausgabe ihres Grundkartenwerkes 1 : 5000 heraus, indem die o. g. Angaben über die Bodenverhältnisse dem Grundkartenwerk farbig aufgedruckt werden. Die Beschreibung der Untergrundverhältnisse hat die Landesstelle Nordrhein-Westfalen des Amtes für Bodenforschung übernommen.

Es ist zu erwarten, daß die Karten in verschiedenen Verwaltungszweigen und auch in der landwirtschaftlichen Praxis Verwendung finden. Um den einzelnen Interessenten den Bezug der Kartenblätter möglichst zu erleichtern, hat der Innenminister angeordnet, daß die Bodenkarte in den Vertrieb der amtlichen Kartenwerke einbezogen wird. Nach Nr. 16 der Verwaltungsvorschriften zum Grundkartenwerk 1 : 5000 im Lande Nordrhein-Westfalen v. 7. Januar 1952 (MBl. NW. 1952 S. 77) sind die Kataster- und Vermessungsämter der Stadt- und Landkreise Vertriebsstellen des Deutschen Grundkartenwerkes 1 : 5000. Der amtliche Preis für die Bodenkarte beträgt 7,— DM je Blatt.

Die Kartenbenutzer sollen durch ein Merkblatt mit dem Wesen der Bodenschätzung und den in der Karte verwendeten Begriffen und Abkürzungen vertraut gemacht werden. Zugleich soll das Merkblatt eine Anleitung für eine Kolorierung der Blätter nach einheitlichen Gesichtspunkten enthalten. Das Merkblatt wird nach Fertigstellung mit den Karten kostenlos mitgeliefert.

Bisher sind folgende Blätter erschienen:

Kreis Unna:

Westick	Ostbüren-Nord
Strickherdicke-Nord	Lünern-Nord
Flierich	Siddinghausen
Unna-Süd	Hemmerde-Nord
Oberadener Heide	Sönnern
Pelkum	Untrup-Geithe
Bergkamen-Kamer-	Oberaden
Mark	Vöckinghausen
Herringen	Bergkamen-Ost
Ostünnen-Süd	Sandbochum
Billmerich-West	Unna-Alte Heide
Südkamen	Ostbüren
Niedermassen	Bausenhagen
Afferde	Hemmerde-Steinen
Unna-Königsborn	Hilbeck
Kessebüren	Fröndenberg-Hohen-
Kessebüren-Ost	heide
Mühlhausen-Nord	
Heeren-Werve-Ost	

Kreis Soest:

Borgeler Linde
Heppen
Wiehagen
Schlückingen
Holtum
Budberg-West
Forsthaus Werl
Westbüderich
Budberg-Ost
Röllingen-Nord
Enkesen b. Paradiese
Hattrop
Beusingen
Werl-Nord

— MBl. NW. 1953 S. 1125.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

1953 S. 1125
s. a.
1956 S. 1821

1953 S. 1125 u.
erg.
1955 S. 2071 u.